

# RS Vwgh 1995/3/21 94/14/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §10 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/16 90/13/0002 5

### Stammrechtssatz

Ob eine kurz nach der Anschaffung (Herstellung) erfolgte Nutzungsänderung im Zeitpunkt der Anschaffung (Herstellung) beabsichtigt war oder nicht, ist eine auf Beweisebene zu lösende Sachfrage, weil das Motiv eines Handelns aus dem Verhalten des Handelnden zu erschließen ist. Dabei kann auf die ursprüngliche Zweckbestimmung eines Wirtschaftsgutes auch noch aus einem mehr als zwei Jahre späteren Verhalten geschlossen werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994140167.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)